

Universität Leipzig
Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie
und Psychologie

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Leipzig

Vom 3. Dezember 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 15. Juli 2010 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Alternative Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen

- § 14 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 15 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Zuständigkeiten
- § 23 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 24 Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bachelorgrad
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Biologie. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 3
Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung einer Modulprüfung wird studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4
Fristen und Freiversuch

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (5) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (6) Modulprüfungen der Bachelorprüfung können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2

SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der Student nach § 12 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Prüfung im Bachelorstudiengang Biologie kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung können bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Ein Rücktritt von Prüfungen erfordert eine schriftliche Begründung und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung im Bachelorstudiengang darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Abs. 2 nicht eingehalten sind,
 2. die allgemeinen oder fachspezifischen Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfungskandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Prüfungskandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Testaten, Antestaten, Abschlusstestaten, Protokollen (Gruppenprotokoll möglich), Übungsaufgaben, Seminarvorträgen erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Bearbeitungszeit für das Protokoll und die Übungsaufgaben beträgt eine Woche.
- (3) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 10 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (4) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist,

Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem Prüfungskandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer den Beisitzer an. Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Einzelnote ausgedrückt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen des Moduls bearbeiten kann. Dem Prüfungskandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) ist ein Abschlussbericht.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Module und der Bachelorarbeit, wobei die Module mit 10 LP mit Wichtung „2“, Module mit 5 LP mit einer Wichtung „1“ und die Note der Bachelorarbeit mit vierfacher Wichtung in die Durchschnittsberechnung eingeht.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem Prüfungs-

kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Der Prüfungskandidat kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der Prüfungskandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 11 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der Prüfungskandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem Prüfungskandidaten dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 14

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 12 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Biologie an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial

gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.

- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung und Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer und der Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 7 entsprechend.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend im fünften oder sechsten Semester. Die Bachelorarbeit steht im thematischen Zusammenhang mit den gewählten Modulen des Wahlpflichtbereiches.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, soweit diese Mitglied eines biologischen Instituts der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie ist.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt – nach erfolgreichem Abschluss aller für die ersten vier Semester ausgewiesenen Modulprüfungen – auf Antrag des Prüfungskandidaten über den Prüfungsausschuss im fünften Semester in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungskandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema sollte sich in der Regel schwerpunktmäßig auf ein Wahlpflichtbereich beziehen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema besteht jedoch nicht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Die Bachelorarbeit ist 23 Wochen nach Ausgabe des Themas im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der Prüfungskandidat zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bachelorarbeit nicht bestanden ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 19

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfungskandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und

Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfungskandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und gesiegelt. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.
- (3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 18),
5. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 20) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 23).

§ 23

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der Prüfungskandidat innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist

schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie einzulegen.

- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 24

Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Biologie beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs, der Wahlpflichtmodule und in den Schlüsselqualifikationsmodulen statt.
- (3) Das Kernfach umfasst 140 LP inklusive der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP. 30 LP werden für die Wahlpflichtmodule vergeben und 10 LP für die Bachelorarbeit.

Der Bereich der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 5 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen.

Die in der Anlage mit „P“ gekennzeichneten Module sind Pflichtmodule, die mit „WP“ sind Wahlpflichtmodule. Die Module Physik (P), Mathematik (P), Englisch (WP) und Informatik für Biowissenschaftler (WP) sind fakultätsübergreifende (fachnahe) Schlüsselqualifikationsmodule. Darüber hinaus kann der Studierende aus dem Angebot der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen der Universität ein Modul wählen, wobei die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie nicht gewählt werden können.

- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen.
- (5) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die Schlüsselqualifikationen.

§ 26 Bachelorgrad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Science Biologie“ (abgekürzt B. Sc. Biologie).

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Biologie vom 11. Januar 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 4, S. 1 bis 24) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 16, S. 16 bis 22) außer Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie am 12. April 2010 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 8. Juni 2010 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 15. Juli 2010 durch das Rektorat genehmigt.

- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 3. Dezember 2010

Professor Dr. Martin Schlegel
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zur PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science Biologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
09-BIO-0103 Physik	1.	P	1	mdl. Abschlusstestat (30 Min.) zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Physik" (2SWS)							
Übung "Physik" (1SWS)							
Praktikum "Physik" (2SWS)							
10-BIO-0102 Mathematik	1.	P	1	Bestehen von 80% der Übungsaufgaben	Klausur 120 Min.	1	5
Vorlesung "Mathematik" (2SWS)							
Übung "Mathematik" (1SWS)							
11-BIO-0101 Allgemeine Zoologie	1.	P	1	12 Protokolle zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Allgemeine Zoologie" (3SWS)							
Praktikum "Allgemeine Zoologie" (4SWS)							
11-BIO-0104 Anorganische Chemie für Biologen	1.	P	1	11 Protokolle zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Anorganische Chemie für Biologen" (3SWS)							
Praktikum "Anorganische Chemie für Biologen" (4SWS)							
11-BIO-0205 Allgemeine Botanik	2.	P	1	12 Protokolle zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Allgemeine Botanik" (3SWS)							
Praktikum "Allgemeine Botanik" (4SWS)							
11-BIO-0206 Grundlagen der botanischen Systematik	2.	P	1	2 schriftliche Testate (45 Min.) zu den Übungen; 1 Protokoll zum Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Grundlagen der botanischen Systematik" (3SWS)							
Bestimmungsübungen mit Exkursionen "Grundlagen der botanischen Systematik" (2SWS)							
Geländepraktikum "Grundlagen der botanischen Systematik" (2SWS)							
11-BIO-0207 Organische Chemie für Biologen	2.	P	1	8 Protokolle zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Organische Chemie für Biologen" (3SWS)							
Praktikum "Organische Chemie für Biologen" (4SWS)							

11-BIO-0308 Genetik I	3.	P	1	1 Protokoll zum Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Genetik I" (3SWS)							
Praktikum "Genetik I" (4SWS)							
11-BIO-0309 Tierphysiologie	3.	P	1	8 Protokolle zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Tierphysiologie" (3SWS)							
Praktikum "Tierphysiologie" (4SWS)							
11-BIO-0310 Grundlagen der Biochemie	3.	P	1	1 Protokoll zum Praktikum	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Grundlagen der Biochemie" (5SWS)							
Praktikum "Grundlagen der Biochemie" (4SWS)							
11-BIO-0411 Spezielle Zoologie	4.	P	1	3 schriftliche Testate (45 Min.) zu den Übungen; 1 Protokoll zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Spezielle Zoologie" (3SWS)							
Bestimmungsübungen mit Exkursionen "Spezielle Zoologie" (2SWS)							
Geländepraktikum "Spezielle Zoologie" (2SWS)							
11-BIO-0412 Mikrobiologie	4.	P	1	1 Protokoll zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Mikrobiologie" (3SWS)							
Praktikum "Mikrobiologie" (4SWS)							
11-BIO-0413 Pflanzenphysiologie	4.	P	1	7 Protokolle und 7 Antestate (jeweils 15 Min.) zum Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Pflanzenphysiologie" (3SWS)							
Praktikum "Pflanzenphysiologie" (4SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 1	5.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 2	5.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 3 (aus Informatik, Fachenglisch)	5.	P	1				5
11-BIO-0515 Einführung in die Methoden der wissenschaftlichen Arbeit	5./6.	P	1	1 Seminarvortrag (20 Min.)	Abschlussbericht	1	5
Seminar "Literaturseminar" (2SWS)							
Seminar "Arbeitsgruppenseminar" (2SWS)							
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	6.	WP	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 4	6.	P	1				10
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Science Biologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
00-BIO-0514 Fachenglisch	5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Fachenglisch" (2SWS)							
10-BCH-0208 Informatik für Biowissenschaftler	5.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Modellierung und Programmierung I" (2SWS)							
Übung "Modellierung und Programmierung I" (1SWS)							
11-BIO-0517 Grundlagen der Immunbiologie	5.	WP	1	10 Protokolle zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Grundlagen der Immunbiologie" (2SWS)							
Praktikum "Grundlagen der Immunbiologie" (6SWS)							
11-BIO-0518 Molekulare Pflanzenphysiologie	5.	WP	1	1 Seminarvortrag (20 Min.); 8 Protokolle zum Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Molekulare Pflanzenphysiologie" (2SWS)							
Praktikum "Molekulare Pflanzenphysiologie" (5SWS)							
Seminar "Molekulare Pflanzenphysiologie" (2SWS)							
11-BIO-0519 Tierökologie	5.	WP	1	1 Seminarvortrag (20 Min.); 1 Protokoll zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Seminar "Tierökologie" (1SWS)							
Vorlesung "Tierökologie" (3SWS)							
Übung "Tierökologie" (2SWS)							
Geländepraktikum "Tierökologie" (2SWS)							
11-BIO-0520 Evolution	5.	WP	1	Seminarvortrag (20 Min.) sowie 1 Protokoll zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Evolution" (3SWS)							
Praktikum "Evolution" (4SWS)							
Seminar "Evolution" (1SWS)							
11-BIO-0521 Angewandte Botanik	5.	WP	1	1 Protokoll zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Angewandte Botanik" (2SWS)							
Praktikum "Angewandte Botanik" (5SWS)							

11-BIO-0522 Angewandte Mikrobiologie	5.	WP	1	Seminarvortrag (20 Min.) sowie zwei Protokolle zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Angewandte Mikrobiologie" (2SWS)							
Seminar "Angewandte Mikrobiologie" (2SWS)							
Praktikum "Angewandte Mikrobiologie" (5SWS)							
11-BIO-0525 Natur- und Umweltschutz	5.	WP	1	2 Protokolle zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Umwelt- und Naturschutz" (3SWS)							
Übung "Populationsbiologische und statistische Methoden in der Naturschutzforschung" (2SWS)							
Geländepraktikum "Populationsbiologische Methoden in der Naturschutzforschung" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Probleme in der Biodiversitätsforschung" (1SWS)							
11-BIO-0623 Neurobiologie: Struktur und Funktion des Wirbeltiergehirns	6.	WP	1	Seminarvortrag (20 Min.) sowie 2 Protokolle zum Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Neurobiologie: Struktur und Funktion des Wirbeltiergehirns" (2SWS)							
Praktikum "Neurobiologie: Struktur und Funktion des Wirbeltiergehirns" (4SWS)							
11-BIO-0624 Genetik II	6.	WP	1	1 Seminarvortrag (40 Min.) sowie 1 Protokoll zum Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Genetik II" (3SWS)							
Praktikum "Genetik II" (5SWS)							
Seminar "Genetik II" (1SWS)							
11-BIO-0625 Organismische Diversität (Kormophyten, Fungi) und Geobotanik	6.	WP	1	1 Seminarvortrag (20 Min.) sowie 2 Protokolle zum Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Organismische Diversität und Geobotanik" (3SWS)							
Praktikum/ Geländepraktikum "Organismische Diversität und Geobotanik" (6SWS)							
11-BIO-0626 Ökologie	6.	WP	1	2 Protokolle zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Ökologie" (3SWS)							
Praktikum "Ökologie" (4SWS)							
Seminar "Ökologie" (1SWS)							
11-BIO-0627 Verhaltensphysiologie	6.	WP	1	1 Seminarvortrag (20 Min.); 4 Protokolle zum Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Verhaltensphysiologie" (2SWS)							
Praktikum "Verhaltensphysiologie" (5SWS)							
Seminar "Verhaltensphysiologie" (1SWS)							

11-BIO-0630 Umweltmikrobiologie	6.	WP	1	1 Seminarvortrag (20 Min.); 2 Protokolle zum Praktikum	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Umweltmikrobiologie" (4SWS)							
Seminar "Umweltmikrobiologie" (2SWS)							
Praktikum "Umweltmikrobiologie" (4SWS)							
11-BIO-0631 Einführung in die Verhaltensökologie	6.	WP	1	2 Protokolle zum Praktikum Referat (20 Min.) im Seminar	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Institut für Biologie II/ Verhaltensökologie" (2SWS)							
Vorlesung "Institut für Biologie II/ Verhaltensökologie" (1SWS)							
Seminar "Verhaltensökologisches Literaturseminar" (1SWS)							
Praktikum "Verhaltensökologie" (4SWS)							